

## Inhalt

### Satzung

I. Name und Sitz des Vereins .....	2
II. Sinn und Aufgabe des Vereins.....	2
III. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag.....	4
IV. Mitgliedschaft .....	4
V. Organe des Vereins .....	6
VI. Hauptversammlung.....	8
VII. Auflösung des Vereins.....	9

### Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben .....	10
§ 2 Versammlung.....	11
§ 3 Einberufung .....	11
§ 4 Beschlussfähigkeit .....	11
§ 5 Versammlungsleitung.....	11

## **I. Name und Sitz des Vereins**

### **§ 1**

1.) Der Verein führt den Namen:

**„Wasserrose“**, Verein für Aquarien- und Vogelfreunde Ingolstadt e.V.

Er hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist beim Amtsgericht der Stadt Ingolstadt, Abteilung: Registergericht, im Vereinsregister unter der Nummer VR 194 eingetragen.

## **II. Sinn und Aufgabe des Vereins**

### **§ 2**

- 1.) Der Verein widmet sich ausschließlich der Förderung des Tierschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnatur- und -Tierschutzgesetzes und des Natur- und Tierschutzgesetzes der Länder. Der Verein erstrebt die Verbreitung und Vervollkommnung der Aquarien- und Vogelkunde und pflegt das Studium der Tier- und Pflanzenwelt, wo bei er die Naturkenntnisse erweitert und die Liebe und Achtung zur Kreatur fördert.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke ausgegeben werden, die der Satzung gemäß festgelegt sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.

### § 3

- 1.) Der Verein hält regelmäßig Versammlungen und Liebhaberaussprachen ab zum Zwecke:
  - a) der Pflege von Tieren und Pflanzen in geeigneten, biologisch und biologisch, eingerichteten Behältern,
  - b) des Austausches von Erfahrungen der Mitglieder,
  - c) der Durchführung von Lichtbilder- und Filmvorträgen,
  - d) der Besprechung von einschlägiger Literatur.
  
- 2.) Der Verein veranlasst:
  - a) den Erwerb von Tieren und Pflanzen,
  - b) die Beschaffung von Schriften und Anschauungsmaterial,
  - c) Veröffentlichungen in Presse und Zeitschriften,
  - d) Fahrten und Ausflüge zur Erweiterung der Naturkenntnisse,
  - e) die Ausgestaltung des Vereinsheimes und der gärtnerischen Anlagen,
  - f) Ausstellungen,
  - g) Tierzucht.

### §4

Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **III. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

#### **§ 5**

- 1.) Die Höhe der Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrages wird die Hauptversammlung festgelegt.
- 2.) Die Aufnahmegebühr ist einmalig beim Eintritt des Mitgliedes zu entrichten.
- 3.) Der Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld und ist jährlich im Voraus zu bezahlen.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **§6**

- 1.) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
- 2.) Zu den Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein und dessen Interessen besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.
- 3.) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung ist die Verpflichtung verbunden, bei Aufnahme in den Verein, die Satzungsbestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen.
- 4.) Über die Aufnahme beschließt die Vorstandschaft. Sie ist in der nächstfolgenden Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, besteht keine Pflicht zur Bekanntgabe der Gründe. Diese Bestimmung darf nicht dazu missbraucht werden, die Zahl der Mitglieder auf Dauer nur klein zu halten oder die Mitgliedschaft auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken.

#### **§ 7**

Die Mitglieder haben das Recht:

- 1.) an allen Versammlungen, Gemeinschaftsveranstaltungen usw. teilzunehmen,
- 2.) das Stimmrecht bei allen Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen auszuüben. Die persönliche Anwesenheit ist erforderlich. Stimmenübertragung und Briefwahl ist nicht zugelassen. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- 3.) die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, soweit nicht Einschränkungen durch Vorstandbeschluss oder durch die Geschäfts-ordnung bestehen.
- 4.) Für Nichtmitglieder sind die Anlagen während der festgesetzten Öffnungszeiten ohne Entgelt zur Besichtigung zugänglich.

## § 8

- 1.) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Tod,
  - c) Ausschluss.
- 2.) Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung an die Vorstandschaft erfolgen. Sie muss spätestens 1 Monat vor Ablauf des letzten Kalenderquartals eingegangen sein, da sich sonst die Mitgliedschaft um das darauffolgende Jahr verlängert.
- 3.) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr rückständig sind und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung ihrer Beitragspflicht, ohne Angaben von Gründen, nicht nachkommen, verlieren nach Ablauf der gesetzten Frist ihre Mitgliedschaft.
- 4.) Die Mitgliedschaft ist nach § 38 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 5.) Ein Mitglied kann ausgeschossen werden:
  - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - b) bei fortlaufenden Verstößen gegen die Anordnungen der Vorstandschaft,
  - c) bei strafbarem und ehrenrührigem Verhalten in der Öffentlichkeit (z.B.: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte usw.).

## § 9

- 1.) Der Antrag auf Ausschluss kann von der Vorstandschaft, aber auch von einem Mitglied gestellt werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 2.) Nach Prüfung des Antrages, bzw. der Stellungnahme durch die Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss, entscheiden die bei der nächsten Versammlung, anwesenden Mitglieder über den Ausschluss durch Abstimmung.
- 3.) Der Beschluss ist mit entsprechender Begründung dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Eine Anfechtung des Beschlusses ist nicht zulässig.

## **V. Organe des Vereins**

### § 10

Organe des Vereins sind:

- a) Die Vorstandschaft,
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Hauptversammlung

### § 11

1.) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzende/n,  
    einem stellvertretenden Vorsitzenden  
    Schriftführer/in  
    Kassier/in

2.) Den Vereinsausschuss bilden:

- a) die zwei Vorsitzenden,
- b) der/die Schriftführer/in
- c) der/die Kassier/in
- d) die 3 Beisitzer

als nicht stimmberechtigte Beisitzer werden von den jeweiligen Gruppen in separaten Versammlungen gewählt:

Vertreter der Gartenpächter  
Vertreter der Jugend  
Vertreter der Senioren

- 3.) Die Vorstandschaft wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4.) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und seines Vertreter erfolgt in gesonderten Wahlgängen durch schriftliche Abstimmung und einfacher Stimmen-mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sind mehr als zwei Bewerber vorhanden, ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird diese Mehrheit von keinem der Bewerber erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- 5.) Kassier, Schriftführer und Beisitzer können durch Abstimmung per Handzeichen gewählt werden, wenn die Hauptversammlung dieses beschließt und kein Antrag auf geheime Abstimmung von einem Mitglied gestellt wird. Bei geheimer Wahl gelten die Bestimmungen des Absatz 4.
  
- 6.) Für die Durchführung der Wahl wird von der Hauptversammlung ein Wahlausschuss bestimmt, der aus drei Mitgliedern besteht, wovon ein Mitglied den Vorsitz übernimmt. Über den Wahlablauf ist ein Protokoll zu führen.
- 7.) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit vorzeitig aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung, bis zum Ablauf der Wahlperiode, ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- 8.) Der Vorstandschaft obliegt die Vereins- und Versammlungsleitung. Sie bestimmt die Tagesordnung für die Versammlungen, erstellt den Rechenschaftsbericht und den Haushaltsvoranschlag.
- 9.) Die Kassengeschäfte werden vom Kassier in Übereinstimmung mit der Vorstandschaft vorgenommen. Zahlungsanweisungen müssen vom Kassier oder einem der Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- 10.) Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss halten in der Regel einmal im Vierteljahr eine Sitzung ab. Die Einladung (schriftlich oder mündlich) erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den Stellvertreter.
- 11.) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.
- 12.) Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll das vom leitenden Ausschussmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten

## § 12

- 1.) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je allein, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie haben die Geschäftsführung und leiten den Verein.

- 2.) Vereinsintern gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden die Vertretung übernehmen kann.

## **VI. Hauptversammlung**

### § 13

- 1.) Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1.Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen und findet innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt.
- 2.) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder. Zwischen dem Tag der Benachrichtigung der Mitglieder und der Hauptversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- 3.) In der Hauptversammlung kann nur über Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Die Punkte müssen mit der Satzung in Zusammenhang stehen.
- 4.) Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vorher der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden.
- 5.) Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung nur eingebracht werden, wenn sie unter die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen und wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- 6.) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit hierfür nicht andere Bestimmungen der Satzung maßgebend sind. Im Übrigen gilt §11 sinngemäß. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### § 14

- 1.) Die Hauptversammlung ist zuständig für die Entgegennahme:
  - a) Des vom Vorsitzenden zu erstattenden Geschäfts- und Jahresberichtes,
  - b) Des Kassenberichtes,
  - c) Des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - d) Des Haushaltsvoranschlages,  
zur Beschlussfassung über die:
    - a) Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder,
    - b) Wahl der Rechnungsprüfer,



- c) Entlastung der Vorstandschaft,
  - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Geschäftsordnung,
  - h) Auflösung des Vereins gemäß § 15 der Satzung,
  - i) Sonstige Anträge für welche die Vorstandschaft oder der Vereinsausschuss nicht zuständig sind.
- 2.) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **VII. Auflösung des Vereins**

### § 15

- 1.) Ein Beschluss der Hauptversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mehr als  $\frac{3}{4}$  der gesamten Mitglieder die Auflösung beschließen
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen dem Tierschutzverein Ingolstadt e.V. zu, mit der Auflage es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 3.) Soweit in dieser Satzung besondere Fälle nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerliche Gesetzbuches.

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom ...30.03.2014.....in Kraft.

## § 1 Aufgaben

### 1. Die Vorstandschaft:

- a) 1. Vorsitzender: Gesamtleitung des Vereines  
Repräsentationsaufgaben  
Vertragsangelegenheiten  
Planung und Organisation  
Öffentlichkeitsarbeit und Presse  
Festsetzung der Versammlungen und der Tagesordnung.
- b) Stellvertr. Vorsitzender: Vertreter des 1. Vorsitzenden in allen vorgenannten  
Angelegenheiten, Förderung der Beziehungen zu art-  
verwandten Vereinen
- c) Schriftführer: Überwachung des Geschäftsbetriebes,  
Personalverwaltung,  
Protokollführung,  
Versammlungseinberufung.
- d) Kassier: Kassenführung,  
Erstellung des Jahresabschlusses,  
Mitgliederverwaltung,  
Abzeichnung aller Ausgaben- und Einnahmenbelege,  
Verwaltung der Vereinskasse,  
Beratende Funktion bei allen  
Haushaltsangelegenheiten.

## 2. Der Vereinsausschuss

Laut § 11, Absatz 2 der Satzung bilden, außer der Vorstandschaft, die fünf Beisitzer mit folgenden Funktionen den Vereinsausschuss.

Beisitzer: Gestaltung der Außenanlage und des Kinderspielplatzes. Feststellung von Schäden und Mängel. Mitglied im Vergnügungsausschuss.

Beisitzer: Gestaltung der Vereinsräume.  
Feststellen von Schäden und Mängel  
Mitglied im Vergnügungsausschuss

Beisitzer: Sprecher des Vergnügungsausschuss,  
Organisieren der Festlichkeiten und Ausflüge,  
Feststellen von Jubiläen der Mitglieder

## **§ 2 Versammlung**

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Die Versammlungen finden stets am 1. Samstag eines Monats statt. Abweichungen werden vorher am schwarzen Brett bekannt gegeben.

Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb des 1. Kalendervierteljahres statt.

Die Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt) sind nicht öffentlich.

## **§ 3 Einberufung**

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung richtet sich nach § 13 der Satzung.

## **§ 4 Beschlussfähigkeit**

Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 5 Versammlungsleitung**

### 1.) Versammlungsleitung

a) Die in § 11, Absatz 8 der Satzung festgelegte Leitung der Mitgliederversammlung findet auch bei den monatlichen Versammlungen Anwendung.

b) Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Anwesenden, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.

- c) Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## 2.) Rednerfolge

- a) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist eine Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erstellen. Diese darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- b) Die Aussprache eröffnet der Versammlungsleiter. Antragsteller und Berichterstatter können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden und müssen gehört werden.
- c) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- d) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

## 3.) Wort zur Geschäftsordnung

- a) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- b) Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte, oder Begrenzung der Redezeit, ist sofort abzustimmen.
- c) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

## 4.) Anträge

- a) Die Einreichung von Anträgen ist im § 13 der Satzung geregelt.
- b) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind zuzulassen.

## 5.) Abstimmungen

- a) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

- b) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen.
- c) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentlich Abstimmung anordnen. Er muss dieses tun, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte dieses verlangen.
- d) Anhand der Anwesenheitsliste werden die Stimmberechtigten aufgerufen. Ihre Entscheidung ist im Protokoll unter Angabe des Namens festzuhalten.

## 6.) Wahlen

- a) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vermerkt und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- b) Wahlen sind grundsätzlich und geheim durchzuführen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- c) Vor der Wahl ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden, der aus seiner Mitte einen Wahlleiter wählt, der während der Wahl die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- d) Vor der Wahl hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.
- e) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- f) Ein Nichtanwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine Erklärung vorliegt aus der die Bereitschaft, das Amt anzunehmen hervorgeht.
- g) Erbringt die Wahl des Gesamtvorstandes kein konkretes Ergebnis und sind die bisherigen Vorstandsmitglieder nicht bereit, ihr Amt zu den Neuwahlen auszuüben, bestimmt die Mitgliederversammlung kommissarisch einen 1. Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassier. Die Wahl ist dann spätestens innerhalb von vier Wochen zu wiederholen.

## 7.) Protokolle

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind laut § 11 der Satzung Protokolle und Anwesenheitslisten zu führen.

Zuständigkeit (siehe auch § 1)

a) Ausschließlich in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen folgende Aufgabe:

1. Verhandlungen und Besprechungen mit städt. und staatlichen Behörden und Verbänden,
2. Abschlüsse von Verträgen jeder Art,
3. Genehmigung von Um- und Einbauten in die angemieteten Räumen und Anlagen,
4. Vermietung bzw. Überlassung von vereinseigenen Räumlichkeiten an artverwandte Vereine,
5. Einladung zu Gesamtveranstaltungen,
6. Verpachtung des Vereinslokals, sowie Festlegung der Pachtbedingungen und der Öffnungszeiten,
7. Vergabe von Volieren,
8. Mitspracherecht bei den Getränkepreisen.

## § 6 Finanzen

a) Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft der „Wasserrose“ ist sparsam zu führen.

b) Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, sowie die Schulden und das Vermögen aufzuführen.

Nach Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Kassenprüfer wird das Ergebnis nach Genehmigung durch den Vorstand vom Kassier der Mitgliederversammlung nach der Bekanntgabe des Geschäftsberichtes mitgeteilt.

c) Zahlungsanweisung

Unterschriftsberechtigt im Zahlungsverkehr sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassier, jeder für sich.

d) Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Belege müssen das Datum, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

e) Beiträge

1. Kinder von	0 bis 6 Jahren	beitragsfrei
2. Kinder von	7 bis 18 Jahren	10,00 Euro
3. Erwachsene		55,00 Euro
4. Umlage (nur Erwachsene) bei der Neuaufnahme in den Verein		20,00 Euro

Bei Eintritt mehrerer Personen einer Familie wird die Umlage in Höhe von 20,00 Euro nur einmal fällig.

Bankaufträge, die durch Verschulden des Mitgliedes nicht getätigt werden können, gehen im Falle einer Rückbelastung zu Lasten des Mitgliedes.

Diese neuen Beitragssätze wurden gemäß Beschluss der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung am 29.03.2015 für alle Mitglieder des Vereins festgesetzt und verabschiedet.

#### § 7 Arbeitsdienst

- a) Jedes erwachsene männliche Mitglied zwischen 18 und 65 Jahren muss jährlich 10 Stunden Arbeitsdienst ableisten.
- b) Hat ein Mitglied diese Leistung nicht erfüllt, so wird ihm für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ein Betrag in Höhe von 4,00 Euro pro Stunde einbehalten, höchstens jedoch 40,00 Euro im Jahr.
- c) Kann ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen keinen Arbeitsdienst leisten, muss er einen schriftlichen Antrag auf Befreiung vom Arbeitsdienst stellen.

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 29.03.2015 in Kraft.